

Vereinssatzung

Leingarten, den 21.12.2013

1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturpause".
- (2) Sein Sitz ist Leingarten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten für Jugendliche. Insbesondere sind hier verschiedene Kultur und Musikveranstaltungen geplant. Zum Beispiel in Form eines Festivals. Durch diese Veranstaltungen möchte der Verein jungen Künstler/Innen eine Plattform des (kulturellen) Austausches und der Selbstverwirklichung geben. Der Verein möchte bei der Organisation der Veranstaltungen Jugendliche verschiedener Altersstufen und mit unterschiedlichen sozialen Hintergründe die Möglichkeit geben gemeinsam zu arbeiten, sich nach ihren Interessen und Fähigkeiten zu beteiligen und ihre Kreativität ausleben zu lassen. Dadurch sollen diese Veranstaltungen auch ein Zeichen gegen Intoleranz und Diskriminierung sein. Der Verein möchte Veranstaltungen organisieren, welche regional verankert sind. Dies soll sich sowohl bei der Suche nach Künstler/Innen, Sponsoren sowie bei der Verpflegung widerspiegeln.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation von Veranstaltungen
- b) Zusammenarbeit mit z.B. Schulen, Vereinen, Sponsoren und Jugendclubs, etc.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch eine 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben.

(6) Die Mitgliedschaft endet entsprechend bei Auflösung des Vereins.

5. Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Organe

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Kassenwart
- d) Kassenprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Dazu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Vereinsaktivität
- b) Koordination der Kulturveranstaltungen
- c) Koordinierung der Mitgliederaktivität
- d) Einladung zu Mitgliederversammlungen
- e) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung schriftlich (wobei Email genügt) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit an Vorständen anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

(6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorständen zu unterzeichnen.

(7) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(8) Bei Austritt oder Abwahl eines Vorstandsmandats vor Ablauf seiner Amtszeit, muss zeitnah, spätestens nach 6 Monaten, ein neues Vorstandsmitglied gemäß Art. 7, Abs. 2 gewählt werden.

8. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (wobei Email genügt) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

a) Aufgaben des Vereins, b) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz, c) Beteiligung an Gesellschaften, d) Aufnahme von Darlehen, e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, f) Mitgliedsbeiträge, g) Beitragsbefreiungen, h) Satzungsänderungen, i) Auflösung des Vereins, j) Enthebung von Ämtern.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

10. Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an den Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.